VSNR, Kennzeichen, MSNR
24221158K081 4879

Deutsche Rentenversicherung

Bund

Deutsche Rentenversicherung Bund - 10704 Berlin

EINGEGANGEN
03. Feb. 2020
RAe Dr. Lübbert u. Koll.

lübbert
rechtsanwälte partnerschaft mbb
Wallstr. 15
79098 Freiburg

Abteilung Versicherung und Rente - Clearingstelle

Hasenheide 23 - 27
10967 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27240
Servicetelefon 0800 100048070
www.deutsche-rentenversicherung-bund.de
drv@drv-bund.de

Ansprechpartner:
Hr. Teske
Telefon 030 865-88096
Telefax 030 865-88146
Servicenummer 030 865-97401

Sprechzeiten:
Mo. - Do. 8 - 17 Uhr, Fr. 8 - 15 Uhr

Datum und Zeichen Ihrer Nachricht: 146/16 SB29fh

Datum: 30. Januar 2020

Statusfeststellungsverfahren nach § 7a ff. des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IV)

Mandant: Martin Kissel

Sehr geehrte Damen und Herren,

im vorliegenden Fall sind Sie mit der Vertretung beauftragt worden. Wir übersenden Ihnen daher als Anlage den beigefügten Bescheid vom heutigen Tage.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Rentenversicherung Bund

Anlage

D1000
WordXP - V069 - 01/11

VSNR, Kennzeichen, MSNR
24221158K081 4879

Deutsche Rentenversicherung

Bund

Abteilung Versicherung und Rente - Clearingstelle

Hasenheide 23 - 27
10967 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27240
Servicetelefon 0800 100048070
www.deutsche-rentenversicherung-bund.de
drv@drv-bund.de

Ansprechpartner:
Hr. Teske
Telefon 030 865-88096
Telefax 030 865-88146
Servicenummer 030 865-97401

Sprechzeiten:
Mo. - Do. 8 - 17 Uhr, Fr. 8 - 15 Uhr

Deutsche Rentenversicherung Bund - 10704 Berlin

EINGEGANGEN
03. Feb. 2020
RAe Dr. Lübbert u. Koll.

Herrn
Martin Kissel
Emmendinger Str. 32
79106 Freiburg im Breisgau

Datum und Zeichen Ihrer Nachricht: 20.12.2019

Datum: 30. Januar 2020

Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status

Tätigkeit für: Südwestrundfunk

BESCHEID

Sehr geehrter Herr Kissel,

in dem Auftragsverhältnis als Reporter, Redakteur, Autor für den Südwestrundfunk besteht seit dem 01.01.1992 keine Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, in der sozialen Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung.

Begründung

Nach § 7 Abs. 1 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) - ist Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und die Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Abgrenzungskriterium der Beschäftigung von anderen Vertragsverhältnissen ist der Grad der persönlichen Abhängigkeit, in der sich der zur Dienstleistung Verpflichtete befindet.

Beschäftigter ist, wer seine vertraglich geschuldete Leistung im Rahmen einer von Dritten bestimmten Arbeitsorganisation erbringt. Diese Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation zeigt sich unter

D1000
WordXP - V069 - 01/11

anderem darin, dass der Beschäftigte einem Weisungsrecht seines Vertragspartners unterliegt, das Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit betreffen kann. Insbesondere bei Diensten höherer Art kann diese Weisungsgebundenheit zur funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert sein.

Eine selbständige Tätigkeit hingegen wird durch die freie Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft sowie die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit und dem Vorliegen eines unternehmerischen Risikos - dem aber entsprechende unternehmerische Chancen und Möglichkeiten gegenüber stehen müssen - gekennzeichnet.

Entscheidend für die versicherungsrechtliche Beurteilung ist das Gesamtbild der Tätigkeit nach Maßgabe der den Einzelfall bestimmenden rechtlichen und tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse, wozu auch - unabhängig von ihrer Ausübung - die einem Beteiligten zustehende Rechtsmacht gehört. Maßgebend ist die Rechtsbeziehung, so wie sie praktiziert wird, und die praktizierte Beziehung, so wie sie rechtlich zulässig ist. Auf die Bezeichnung, die die Parteien ihrem Rechtsverhältnis gegeben haben oder eine von ihnen gewünschte Rechtsfolge, kommt es hingegen nicht an.

Hinsichtlich der zu beurteilenden Tätigkeit als Reporter, Redakteur, Autor für den Südwestrundfunk wurden uns keine schriftlichen Verträge oder dergleichen eingereicht.

Aus den vorgelegten vertraglichen und dargestellten tatsächlichen Verhältnissen ergeben sich die folgenden wesentlichen Tätigkeitsmerkmale, die bei der Beurteilung des sozialversicherungsrechtlichen Status zu berücksichtigen sind.

Merkmale für eine selbständige Tätigkeit:

- Sie unterliegen grundsätzlich nicht dem Weisungsrecht des Südwestrundfunks hinsichtlich des Ortes der Tätigkeit.
- Dieser kann nicht innerhalb eines zeitlichen Rahmens über Ihre Arbeitsleistung verfügen.
- Es besteht keine ständige Dienstbereitschaft.
- Hinsichtlich der Ausführung der Tätigkeit werden keine Weisungen erteilt.
- In der Tätigkeit überwiegt die gestalterische Freiheit und wird vorwiegend durch den schöpferischen Eigenanteil bestimmt.
- Unabhängig vom tatsächlichen Arbeitsaufwand wird Ihnen als Honorar eine Tagespauschale gezahlt.
- Der Abschluss einer Ausschließlichkeitsbindung ist nicht ersichtlich.
- Die Ablehnung von Aufträgen ist möglich.

Merkmale für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis:

- Die Leistung erbringen Sie persönlich.
- Sie nehmen an Besprechungen teil.

Rechtliche Würdigung

Nach Gesamtwürdigung aller zur Beurteilung der Tätigkeit relevanten Tatsachen überwiegen die Merkmale für eine selbständige Tätigkeit.

Deutsche Rentenversicherung
Bund

Sie bringen Ihre eigene Auffassung zu künstlerischen oder anderen Sachfragen, Ihre Fachkenntnisse und Informationen, Ihre individuelle künstlerische Befähigung und Aussagekraft in das Werk ein, das heißt, durch Ihr Engagement und Ihre Persönlichkeit wird der Inhalt des Werkes weitgehend mitbestimmt.

Ihnen werden grundsätzlich keine detaillierten, den Kernbereich der unternehmerischen Gestaltungsfreiheit betreffende Weisungen seitens des Südwestrundfunks erteilt.

Eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Südwestrundfunks ist nicht gegeben. Weisungen, die Zeit, Dauer, Ort der zu beurteilenden Tätigkeit sowie Art und Weise von deren Durchführung betreffen, können nicht einseitig im Wege des Direktionsrechts eines Arbeitgebers erteilt werden.

In dieser Tätigkeit besteht daher keine persönliche Abhängigkeit zum Südwestrundfunk.

Die im Rahmen der schriftlichen Anhörung vorgetragenen Gründe sind bei der Entscheidung zum Status berücksichtigt worden. Sie führten jedoch nicht zu einer anderen Entscheidung.

Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. 02.03.2020

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Sie können den Widerspruch schriftlich erheben. Den Widerspruch richten Sie bitte an die

Deutsche Rentenversicherung Bund, Ruhrstraße 2, 10709 Berlin (Postanschrift: 10704 Berlin).

Sie können diese Stelle auch aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen.

2. Auf elektronischem Weg

2.1 Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur

Hierfür benötigen Sie eine qualifizierte elektronische Signaturkarte. Die E-Mail senden Sie bitte an:

drv@drv-bund.de

2.2 Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung

Dafür benötigen Sie eine De-Mail-Adresse. Die De-Mail senden Sie bitte an:

De-Mail@drv-bund.de-mail.de

2.3 Über die Online-Dienste der Deutschen Rentenversicherung

Hierfür benötigen Sie einen Personalausweis mit elektronischem Identitätsnachweis, einen elektronischen Aufenthaltstitel oder eine qualifizierte elektronische Signaturkarte. Die Online-Dienste finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://www.deutsche-rentenversicherung.de/online-dienste

Hinweise

Dieser Bescheid ist zu überprüfen, sofern in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass dieses Bescheides vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt (§ 48 SGB X). In diesem Fall bitten wir Sie, die eingetretenen Änderungen schriftlich der Deutschen Rentenversicherung Bund anzuzeigen.

Die Entscheidung zum Status wird gegenüber dem Südwestrundfunk mit gleichlautendem Bescheid bekanntgegeben.

Selbständig Tätige unterliegen gemäß § 2 SGB VI unter bestimmten Voraussetzungen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Von der Versicherungspflicht werden unter anderem Lehrer, Erzieher, Pflegepersonen sowie Selbständige mit einem Auftraggeber erfasst.

Nach den Angaben und den vorgelegten vertraglichen Unterlagen ist nicht auszuschließen, dass Ihre selbständige Tätigkeit der Rentenversicherungspflicht kraft Gesetzes unterliegt. Wir haben daher die Unterlagen an die zuständige Fachabteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Prüfung weitergeleitet. Sie erhalten von dort weitere Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

Teske

D1000
WordXP - V069 - 01/11